

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 19 (1946)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Ausschluss von der Dienstpflicht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Krieg der Fall war und heute noch z. B. in Amerika, ist der durchschnittliche Fettgehalt der Fleischwaren, nach Abzug der Knochen, ca. 20%; für die Jahre 1943/44 müssen wir aber in der Schweiz mit ca. 10% rechnen.

Alle diese Faktoren sind zu berücksichtigen, wenn man Ernährungstabellen aufstellen oder mit andern vergleichen will.

(Bei Gemüse und Früchten gehen noch Vitamine verloren, hauptsächlich Vitamin C, desgleichen in Konserven. Diese müssen dann ersetzt werden; heute fängt man an, direkt synthetische Vitamine zuzusetzen oder Tabletten zu verabfolgen.)

Dr. Sch.

## **Ausschluss von der Dienstpflicht**

von Hptm. O. Schönmann, Basel

Nach Art. 18 der Militärorganisation sind Offiziere und Unteroffiziere, die unter Vormundschaft gestellt sind, in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen. Für die Dauer des Aktivdienstes hat der Bundesrat die Bestimmung am 22. September 1939 dahin abgeändert, dass gemäss MO. Art. 18 von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossene Offiziere und Unteroffiziere auf ihr Gesuch zur Leistung von Aktivdienst zuzulassen waren, wenn Charakter und Lebensführung es rechtfertigten.

Durch Bundesratsbeschluss vom 12. März 1946 wird nun der Beschluss vom 22. September 1939 wieder aufgehoben und zugleich bestimmt, dass Wehrmänner, die gestützt auf diesen Bundesratsbeschluss zur Leistung des Aktivdienstes zugelassen waren, weiterhin ihre persönliche Dienstpflicht zu erfüllen haben, sofern sie nicht infolge neuer und seit Inkrafttreten dieses Beschlusses (30. März 1946) eingetretener Tatsachen gestützt auf MO. Art. 18 von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen werden müssen.

## **Zeitschriften-Schau**

### **28. Delegiertenversammlung der Section Romande.**

Die Nr. 206 des „Fourrier Suisse“ vom Mai-Juni 1946 enthält einen ausführlichen Bericht über die 28. Delegiertenversammlung der Section Romande vom 11./12. Mai 1946 in Fribourg. Wir entnehmen diesem Bericht und dem ebenfalls veröffentlichten Protokoll der Delegiertenversammlung folgende Äusserungen:

Die Rechnungsrevisoren stellen fest, dass eine allzu grosse Zahl der Mitglieder mit der Entrichtung der Beiträge noch im Verzug ist. Das Vermögen der Sektion beläuft sich per 30. April 1946 auf Fr. 925.15 und weist gegenüber dem Vorjahr einen kleinen Rückschlag auf. Der Mitgliederbestand hat sich bei 81 Austritten und 33 Neueintritten auf 916 Mitglieder ermässigt, wovon 14 Ehrenmitglieder, 150 Gründungs- und Freimitglieder, 658 Mitglieder der Kategorie I, 86 der Kategorie II und 8 der Kategorie III. — Major Béguelin wurde beauftragt, die Frage der Vereinfachung der Militär-Komptabilität zu prüfen. Er fordert die Mitglieder der Sektion auf, ihm hierbei behilflich zu sein. Auch wir